

Benutzungssatzung

für die

gemeindliche Kindertageseinrichtung

„Kindergarten Edelsfeld“

Die Gemeinde Edelsfeld erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) nachfolgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung:

Inhalt:

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Anmeldung
- § 3 Aufnahme
- § 4 Nachweise
- § 5 Elternbeirat
- § 6 Kindergartenjahr, Öffnungs- und Schließzeiten
- § 7 Aufsicht
- § 8 Regelmäßiger Besuch
- § 9 Krankheit, Anzeige
- § 10 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger
- § 11 Kündigung durch Erziehungsberechtigte
- § 12 Gesetzliche Unfallversicherung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätzliches

1. Die Gemeinde Edelsfeld unterhält und betreibt die gemeindliche Kindertageseinrichtung „Kindergarten Edelsfeld“ als öffentliche Einrichtung. In dieser Einrichtung befinden sich ein zweigruppiger Kindergarten und zwei Kinderkrippen.
2. Die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung erfolgt nach dem Rechtsanspruch nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG in Verbindung mit § 24 SGB VIII und nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
 - b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - c) Kinder, die im Vorschulalter sind;
 - d) Kinder, deren Vater oder Mutter alleinerziehend ist,
 - e) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen a) bis e) sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

§ 2 Anmeldung

1. Eine Anmeldung ist während der Betriebszeit der Kindertageseinrichtung möglich. Die Anmeldeformulare sind bei der Einrichtungsleitung einzureichen. Frühestmöglicher Anmeldetermin ist das Jahr vor der Aufnahme in die Einrichtung. In der Einrichtung werden Kinder ab einem Lebensalter von einem Jahr bis zur Einschulung und je nach Platzangebot Schulkinder der Sebastian-Kneipp-Grundschule Edelsfeld zur Ferienbetreuung aufgenommen.
2. Die Eltern sind im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben. Änderungen in der Personensorge sind unverzüglich mitzuteilen.
3. Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift sowie private und mobile Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit am Arbeitsplatz anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben, insbesondere Wohnungswechsel oder vorübergehender anderer Aufenthalt (z. B. Urlaub), ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Aufnahme

1. Kinder, die wegen Mangel an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
2. Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.
3. Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen den Eltern und dem Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbart ist.

§ 4 Nachweise

Spätestens bei Aufnahme in die Einrichtung ist ein Nachweis über die ärztliche Früherkennungsuntersuchung mit allen erforderlichen Impfungen zu erbringen (Art. 9 a Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG).

§ 5 Elternbeirat

1. Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird in der Einrichtung ein Elternbeirat eingerichtet, der jährlich gewählt wird. Der Elternbeirat soll zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.
2. Der Elternbeirat wird nach einem von den Eltern selbst zu bestimmenden demokratischen Verfahren gewählt bzw. gebildet. Der Träger, der die Eltern hierbei unterstützt, rät, sich an den Empfehlungen für den Ablauf einer Elternbeiratswahl, die die Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände Bayerischer Kindertageseinrichtungen e.V. (ABK) herausgegeben hat, zu orientieren.
3. Der Elternbeirat wird von der Leitung der Einrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.
4. Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG).

§ 6 Kindergartenjahr, Öffnungs- und Schließzeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.
2. Das Betriebsjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet Anfang August des folgenden Jahres.
3. Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließtage), werden nach Anhörung des Elternbeirats vom Träger festgelegt und durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben.
4. Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten und an kirchlichen Feiertagen sowie anlässlich von Fortbildungen, Besinnungstagen etc. des Personals. Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Betriebsjahres bekannt gegeben.
5. Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.

§ 7 Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt alleine den Eltern. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind von einer geeigneten Begleitperson täglich gebracht und abgeholt wird.

2. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal. Das pädagogische Personal ist für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.
3. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Das Kind wird durch das pädagogische Personal solange beaufsichtigt bis es abgeholt wird.
4. Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen, ist im Voraus eine schriftliche Erklärung der Eltern an die Leitung der Einrichtung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist in Notfällen ausreichend, wenn der Mitarbeiter des pädagogischen Personals, der den Anruf entgegennimmt, sich über die Identität der Eltern, zusammen mit einer weiteren Betreuungskraft, Gewissheit verschafft hat. Die abholberechtigte Person hat sich beim ersten Kontakt dem pädagogischen Personal vorzustellen und auf Verlangen den Ausweis vorzuzeigen.
5. Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit, einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Nehmen Kinder außerhalb der vereinbarten Buchungszeit in den Räumlichkeiten der Einrichtung an Veranstaltungen von externen Dritten teil (z. B. musikalische Früherziehung, Fremdsprache, etc.) geht die Aufsicht auf diese über. Die Eltern sind gehalten, sich hierüber mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.
6. Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.

§ 8 Regelmäßiger Besuch

1. Die Kindertageseinrichtung kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher gehalten, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
2. Bei Fernbleiben des Kindes (z. B. Urlaub, Erkrankung des Kindes) ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Einrichtung verständigen.

§ 9 Krankheit, Anzeige

1. Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z. B. Behinderungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.
2. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
3. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Einrichtung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung wird die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
4. Erkrankungen sollen im Übrigen der Leitung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.

5. Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
6. In besonderen Fällen werden ärztliche verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.

§ 10

Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

1. Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.
2. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.
3. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angaben von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird,
 - b) die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten,
 - c) die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Satzung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint,
 - d) die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit die wirtschaftliche Führung der Einrichtung beeinträchtigt, ohne dass ein Verschulden des Trägers vorliegt.

§ 11

Kündigung durch Erziehungsberechtigte

1. Die Eltern können den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen spätestens am letzten Tag eines Monats zum letzten des darauf folgenden Monats kündigen. Abweichend hiervon ist der letzte Kündigungstermin vor den Sommerferien der 31. Mai mit Wirkung zum 30. Juni. Nach dem 31. Mai ist eine Kündigung frühestens mit Wirkung zum 31. August möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule aufgenommen wird.

§ 12

Gesetzliche Unfallversicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - a) auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - b) während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.)
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.
3. Unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (Schnupper- oder Besuchskinder).

§ 13
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die gemeindliche Kindertageseinrichtung „Kindergarten Edelsfeld“ vom 01.08.2013 außer Kraft.

Edelsfeld, den 01.08.2019

Gemeinde Edelsfeld

Strehl, 1. Bürgermeister